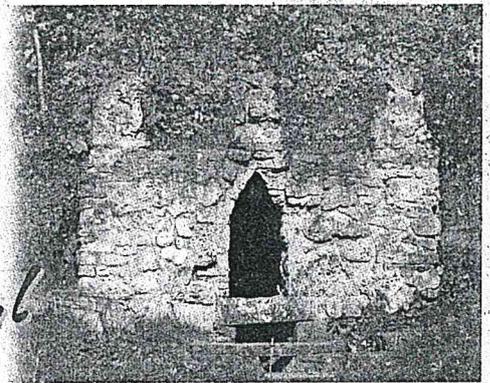


Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft
Dingelstädt

Unstrut-Journal



bestehend aus folgenden Mitgliedsgemeinden



Dingelstädt



Helmsdorf



Kallmerode



Kefferhausen



Kreuzebra



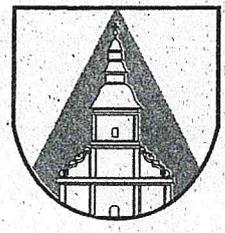
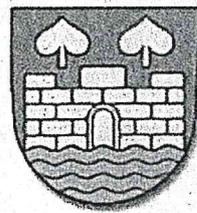
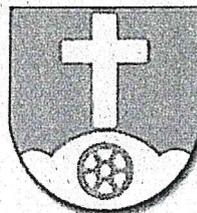
Silberhausen

Jahrgang 20

Freitag, den 22. Januar 2010

Nummer 1

12. Treffen der Karnevalsvereine der VG Dingelstädt



Eine öffentliche Prunksitzung
der Karnevalsvereine
20 Jahre Karneval

in Kefferhausen
am 23.01.2010

Beginn 19.11 Uhr

mit *Mainly Voices*

Wir laden alle Bürger
der Verwaltungsgemeinschaft recht herzlich ein

§ 10 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
- Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 ThürStrG und § 8 Abs. 10 FStrG,
 - Nutzungen, die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung durch schriftlichen Vertrag vereinbart worden sind.
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Die Stadt kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 - den nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt,
 - entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt,
 - die Sorgfaltspflichten i.S.d. § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält.
- (2) Gemäß § 50 ThürStrG und § 23 FStrG sowie § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 ThürKO i.V.m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der derzeit gültigen Fassung kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- EURO geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Dingelstädt, den 05. Januar 2010

Stadt Dingelstädt

Arnold Metz
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung der Bürgerbeteiligung

er Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Neubau einer Tankstelle „Beim Kriegsbaume“ der Stadt Dingelstädt nach § 3 Abs. 2, BauGB

Betr.: Bürgerbeteiligung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Neubau einer Tankstelle „Beim Kriegsbaume“ der Stadt Dingelstädt gemäß § 3 BauGB

Die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Neubau einer Tankstelle „Beim Kriegsbaume“ der Stadt Dingelstädt liegt in der Zeit vom

01.02.2010 bis 05.03.2010

in der Verwaltungsgemeinschaft Dingelstädt im Bauamt während der Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich aus:

Mo, Mi, Do:	08.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
Di:	08.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.30 Uhr
Fr:	08.00 - 12.00 Uhr

Während dieser Auslegungsrise können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird nicht durchgeführt.

Dingelstädt, 21.01.2010

A. Metz
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dingelstädt

Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes nach § 6 Abs. 5 BauGB der Stadt Dingelstädt, Landkreis Eichsfeld

Die von der Stadt Dingelstädt am 17.06.2008, Beschluss-Nr. 172/27/2008 beschlossene o.a. Flächennutzungsplan wird gemäß § 6 Abs.1 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) zuletzt geändert am 24.12.2008 (BGBl. I, S. 3018) **genehmigt**.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der o.a. Flächennutzungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Flächennutzungsplan in der Verwaltungsgemeinschaft Dingelstädt im Bauamt (Zimmer 22) während der Dienststunden

Mo, Mi, Do:	08.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
Di:	08.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.30 Uhr
Fr:	08.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschrift des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Dingelstädt, den 21.01.2010

Arnold Metz
Bürgermeister

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010

1. Steuerfestsetzung

Die Hebesätze für die Grundsteuer betragen:

Grundsteuer A	300 %
Grundsteuer B	360 %

Die Hebesätze sind damit gegenüber dem Vorjahr unverändert, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2010 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2010 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 (3) des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Steuer-Euroglättungsgesetz (StEuglG) vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 in derselben Höhe wie für das Jahr 2009 durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Bei Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen wird anknüpfend an den Messbescheid des örtlich zuständigen Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid erteilt.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer für das Jahr 2010 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Steuerbescheid